

# **Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten**

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

11. Jahrgang

Dienstag, 4. Oktober 2005

Nummer 10

## **Aus dem Inhalt:**

- ◆ 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße“
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens der I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Gartenweg“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 55 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe“
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung
  - Veräußerung von Liegenschaften
  - Vergabe von Straßennamen
- ◆ Ausschreibung - Verkauf ehemaliges Feuerwehrgebäude mit Grundstück in Ahrenshagen
- ◆ Information zum Verbrennen von Gartenabfällen
- ◆ Ergebnis der Bundestagswahl 2005 in der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ 2. Schadstoffsammlung 2005 + Tourenplan

## ***Sprechttag der Schiedsstellen***

***Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 121***  
(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

***6. Oktober 2005, 19:00 - 20:00 Uhr***

***Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Rathaussaal***  
(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

***20. Oktober 2005, 17:00 - 18:00 Uhr***

## ***Information des DRK-Blutspendedienstes***

### ***Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten***

***12. Oktober 2005, 14:00 - 18:00 Uhr***  
*Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43*

***17. Oktober 2005, 09:30 - 13:30 Uhr***  
*Ribnitz, Finanzamt, Sandhufe 3*

***27. Oktober 2005, 13:00 - 17:00 Uhr***  
*Ribnitz, Bodden-Kliniken, Sandhufe 2*

Alle gesunden Bürger im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Nur so kann täglich die Versorgung der Kranken und Verletzten in den Kliniken und ambulanten Arztpraxen garantiert werden.

***nächster Sonnabend-Sprechttag des Einwohnermeldeamtes***

***5. November 2005, 09:00 - 11:00 Uhr***

## **2. Änderungssatzung**

### **zur 2. Neufassung der Hauptsatzung**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 14. September 2005 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

#### **Artikel I**

§ 13 (Öffentliche Bekanntmachungen), Absatz 5 wird wie folgt neu formuliert:

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der in Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den in Absatz 6 aufgeführten Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

#### **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 26. September 2005



Borbe  
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe  
Bürgermeister

## ***Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße“, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB***

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 29. Oktober 1997 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 18, „Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 wird begrenzt:

- im Norden durch den Boddenwanderweg und das Spülfeld
- im Westen durch das Grundstück der Hafenschenke
- im Süden durch die Fritz-Reuter-Straße
- im Osten durch die Parkanlage

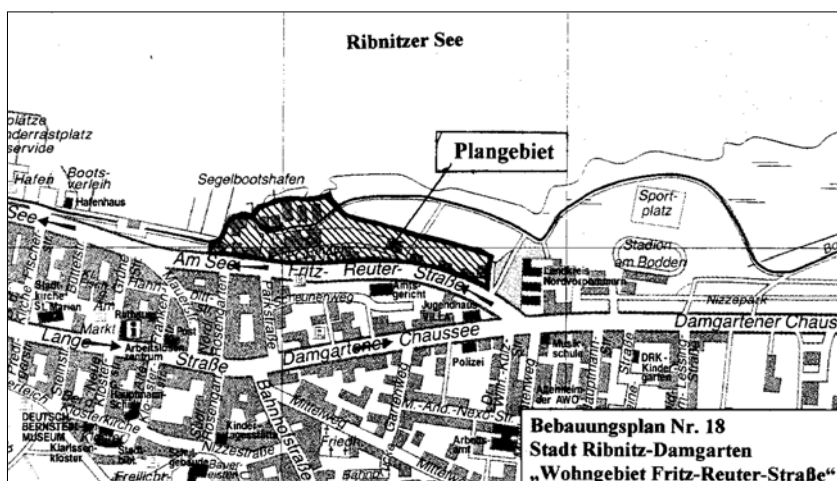
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 18 wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße“, tritt mit Ablauf des 4. Oktober 2005 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 18, einschließlich der Begründung, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 4. Oktober 2005  
Jürgen Borbe, Bürgermeister



## ***Inkrafttreten der I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB***

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 14. September 2005 in öffentlicher Sitzung die I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19, „Körkwitzer Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19, „Körkwitzer Weg“, wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Wegkante des Boddenwanderweges, zwischen Verlängerung der „Bergstraße“ und dem „Klosterbach“ durch die Uferlinie
- im Süden durch die nördliche Fahrbahnkante des „Körkwitzer Weges“
- im Westen durch die östliche Grenze der Kleingartenanlage „Am Bodden“
- im Osten durch die westliche Straßenbegrenzung der Straße „Am See“

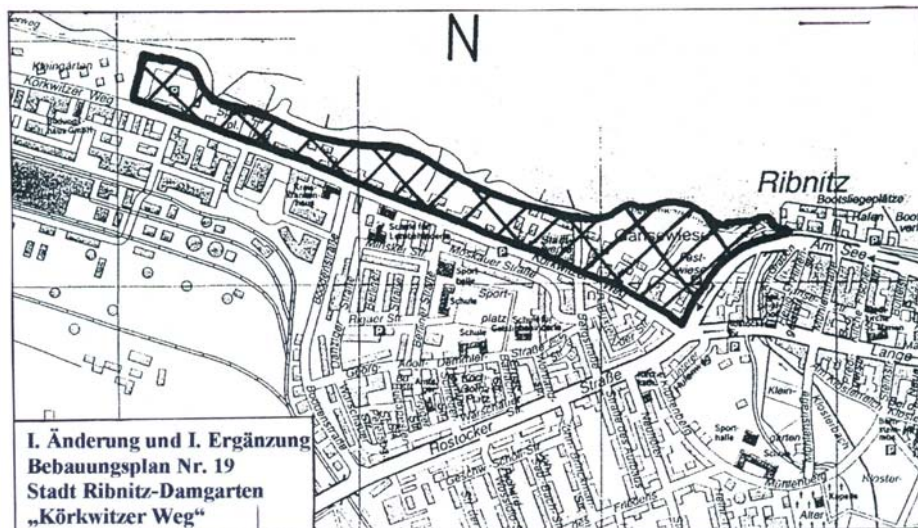
Der Beschluss der I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19, „Körkwitzer Weg“ wird hiermit bekannt gemacht. Die I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, tritt mit Ablauf des 4. Oktober 2005 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19, einschließlich der Begründung, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 4. Oktober 2005  
Jürgen Borbe, Bürgermeister



## ***Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Gartenweg“, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB***

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 14. September 2005 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 53, „Wohnbebauung Gartenweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 wird begrenzt:

- im Süden durch rückwärtige Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung „Mittelweg“ sowie die nördlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung und der Gaststätte im „Gartenweg 6“
- im Osten durch den „Gartenweg“ und rückwärtige Grundstücksgrenzen der Bebauung „Gartenweg“
- im Norden durch die nördliche Grenze des „Gartensteiges“ und südlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung „Damgartener Chaussee“ und „Gartenweg“
- im Westen durch Garten- und Scheunengrundstücke am „Gartensteig“ sowie rückwärtige Grundstücksgrenzen der Bebauung „Damgartener Chaussee“

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 53 wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 53 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Gartenweg“, tritt mit Ablauf des 4. Oktobers 2005 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 53, einschließlich der Begründung, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

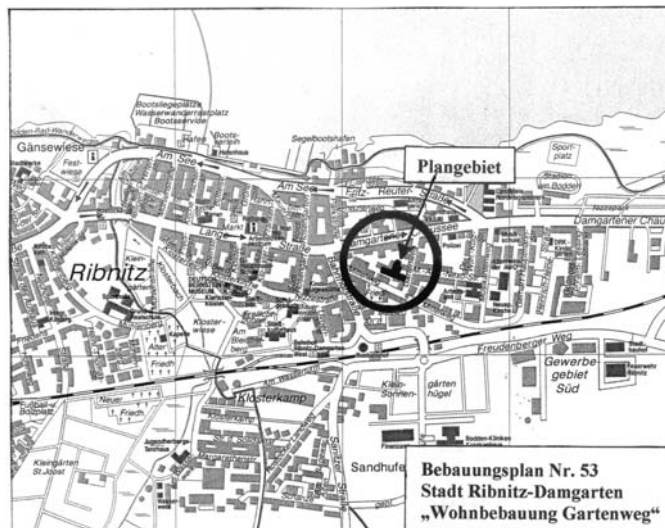
Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 4. Oktober 2005  
Jürgen Borbe, Bürgermeister



## ***Bebauungsplan Nr. 55 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe“***

*hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 (2) BauGB*

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 14. September 2005 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe“, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück des Finanzamtes
- im Osten durch das Grundstück der Bodden-Kliniken und einen vorhandenen Graben sowie anschließend durch offene Feldmark
- im Süden durch Wiesenflächen
- im Westen durch vorhandene Bebauung und Wiesenflächen

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 12. Oktober bis 14. November 2005 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

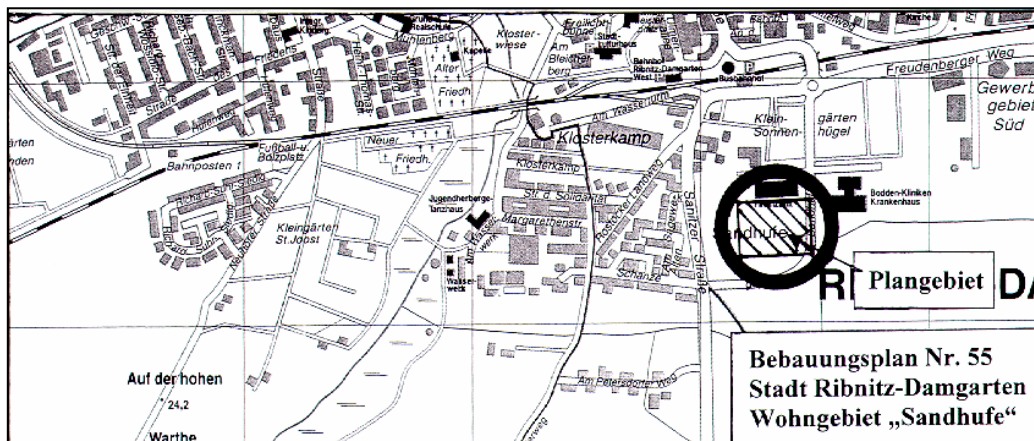
Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (Verfahren auf der Grundlage des BauGB nach Änderung aufgrund des Art. 1 des EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1359)). Aus diesem Grunde liegt der Begründung ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB bei. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz werden Stellungnahmen von folgenden Behörden bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Landkreis Nordvorpommern
- STAUN Stralsund
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden.

Ribnitz-Damgarten, 4. Oktober 2005  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

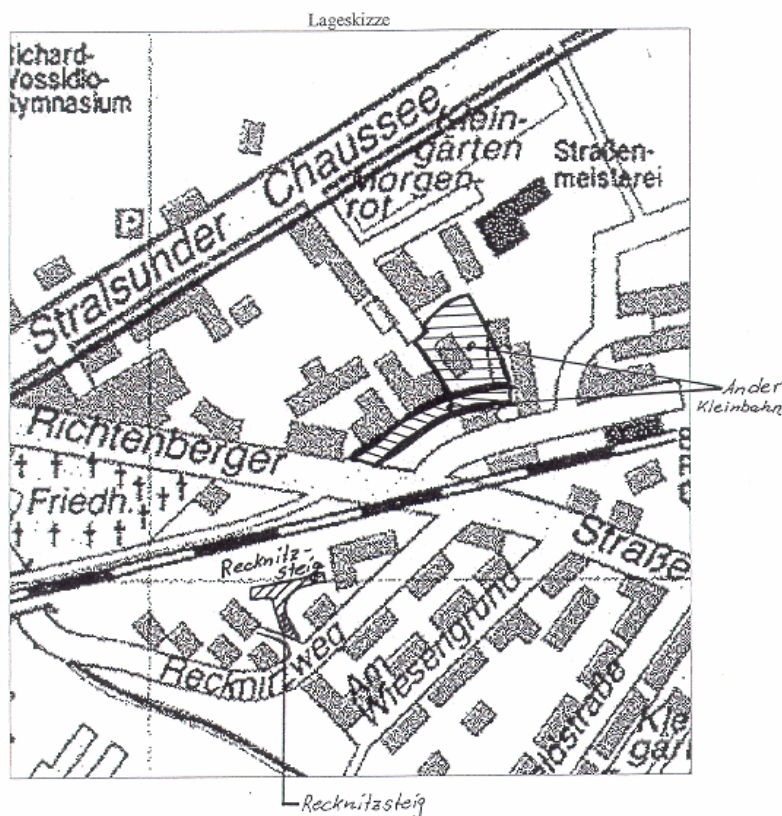




## ***Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 14. September 2005

- Frau Heike Völschow, Am Tempeler Bach 18, 18311 Ribnitz-Damgarten, zur Stellvertreterin des Stadtpräsidenten und als Mitglied der PDS-Fraktion in den Finanzausschuss sowie in den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung für die Wahlperiode bis 2009 gewählt.
- beschlossen, das Stadtjubiläum 750 Jahre Damgarten/775 Jahre Ribnitz im Jahre 2008 würdig zu begehen. Zur Vorbereitung auf das Jubiläum wird eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Stadtpräsidenten gebildet.
- für die gekennzeichneten Wege im Stadtteil Damgarten (B-Plan Nr. 41 und 49) die Namen „An der Kleinbahn“ und „Recknitzsteig“ zu vergeben.



- den Beschluss zur Veräußerung folgender Liegenschaft aufgehoben:

### *Ribnitz, Gewerbegebiet West II*

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 7, Flurstück 234/6, 148 m<sup>2</sup>, LGB 7809; 246/11, 1.054 m<sup>2</sup>; 246/15, 359 m<sup>2</sup>; LGB 5989 und Flur 8, Flurstück 212/16, 395 m<sup>2</sup>, LGB 5536

Zweck: Errichtung und Betrieb der Kfz-Prüfstelle, Vergabe eines Erbbaurechtes

### *Ribnitz, Richard-Suhr-Siedlung*

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Flurstück 239/118, 478 m<sup>2</sup>, LGB 5770

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

*Ribnitz, Richard-Suhr-Siedlung*

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Flurstück 239/124, 460 m<sup>2</sup>, LGB 5770  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

*Damgarten, Ernst-Garduhn-Straße*

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstücke 1650, 886 m<sup>2</sup>, Parzelle 35, LGB 7106  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

*Damgarten, Ernst-Garduhn-Straße*

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstücke 1639, 1.626 m<sup>2</sup>, LGB 7482  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

*Pütznitz, Am Gutspark*

Objekt: Gemarkung Pütznitz, Flur 2, Flurstück 231, 668 m<sup>2</sup>, LGB 6193  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

*Neuhaus, Sandweg*

Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 58/93, LGB 805 und Trennstück aus dem Flurstück 53/42, LGB 1040, insgesamt ca. 64 m<sup>2</sup>  
Zweck: Vergabe eines Erbbaurechtes zur Arrondierung

*Langendamm, Wasserreihe*

Objekt: Gemarkung Langendamm, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 15, ca. 720 m<sup>2</sup>, LGB 433  
Zweck: Zusammenführung von Gebäude und Grund und Boden, Vergabe eines Erbbaurechtes

*Hirschburg, Zum Büdneracker*

Objekt: Gemarkung Hirschburg, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 80/9, ca. 828 m<sup>2</sup>, LGB 858  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

*Altheide, Am Flohberg*

Objekt: Gemarkung Altheide, Flur 1, Trennstücke aus den Flurstücken 18/13 und 18/15, insgesamt ca. 230 m<sup>2</sup>, LGB 785 und 8219  
Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes

*Neuhaus, Zwischen den Kiefern 3*

Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Flurstück 71, 495 m<sup>2</sup>, LGB 816; Trennstück aus dem Flurstück 47/6, ca. 436 m<sup>2</sup>, LGB 827  
Zweck: Errichtung einer Ferien- und Freizeitanlage, Vergabe eines Erbbaurechtes

*Neuhaus, Zwischen den Kiefern*

Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Flurstück 49/2, 421 m<sup>2</sup>, LGB 827; Trennstück aus dem Flurstück 47/6, ca. 391 m<sup>2</sup>, LGB 827 und Trennstück aus dem Flurstück 43/1, ca. 2.967 m<sup>2</sup>, LGB 1308  
Zweck: unbebaubares Dünenland, seewärts vor zu errichtender Ferien- und Freizeitanlage

*Neuhaus, Zwischen den Kiefern*

Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Flurstück 49/1, 339 m<sup>2</sup>, LGB 827; Trennstück aus dem Flurstück 43/1, ca. 2.866 m<sup>2</sup>, LGB 1308  
Zweck: Errichtung einer Ferien- und Freizeitanlage



### ***Ausschreibung - Verkauf ehemaliges Feuerwehrgebäude mit Grundstück in Ahrenshagen***

Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow bietet das ehemalige Feuerwehrgrundstück in der Hauptstraße 97, OT Ahrenshagen, bebaut mit dem ehemaligen Feuerwehrhaus, Gemarkung Ahrenshagen, Flur 14, Flurstück 137/1, mit einer Größe von 467 m<sup>2</sup> zu einem Preis von mindestens 35.000 € zuzüglich der Gutachter- und Vermessungskosten in Höhe von 1.629,39 € sowie Anschlussbeitrag Schmutzwasser in Höhe von 882,63 € (insgesamt: 37.512 €) zum Verkauf an. An diesem Standort können kein produzierendes Gewerbe sowie kein Transportbetrieb jeglicher Art erfolgen. Hier ist nur eine Lager- sowie Wohnnutzung möglich.

Gutachten und weitere Unterlagen können im Amt Ribnitz-Damgarten, Amt für Liegenschaften/Kommunalisierung/Grundstücksverwertung, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Angebote geben Sie bitte bis zum 15. November 2005 an das Amt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten.

### ***Information zum Verbrennen von Gartenabfällen***

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken

**vom 1. bis 31. März und 1. bis 31. Oktober  
während zwei Stunden werktags (Montag bis einschließlich Sonnabend)  
in der Zeit von 08:00 - 18:00 Uhr zulässig.**

Dies bedeutet:

- von Montag bis Sonnabend darf in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr ein Feuer zum Verbrennen von Gartenabfällen betrieben werden, jedoch nicht länger als zwei Stunden.
- an Sonn- und Feiertagen dürfen keine Gartenabfälle verbrannt werden.

Bei jedem Feuer sind die einschlägigen Brandschutzbestimmungen zu beachten!

Zwei weitere Grundregeln sind ebenfalls einzuhalten:

1. Es dürfen **nur pflanzliche Gartenabfälle** verbrannt werden (z. B. Baumschnitt, Wurzeln, Spargelkraut, Kartoffelkraut usw.)
2. Die **Rauchgase/Rauchwolken dürfen nicht zu einer Belästigung** der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit werden – ob Geruch oder Sicht. Das heißt, das Feuer ist mit trockenem Material an trockenen Tagen zu entfachen.

**Ein Verstoß gegen diese Regelungen kann mit einem hohen Bußgeld geahndet werden.**

Die Kompostieranlage in Körkwitz hat auch im Oktober für die Gartenbesitzer der Stadt Ribnitz-Damgarten zu folgenden Zeiten

Montag bis Freitag	07:00 - 19:00 Uhr
Sonnabend	07:00 - 14:00 Uhr

geöffnet.

## *Ergebnis der Bundestagswahl in der Stadt Ribnitz-Damgarten*

### Erststimme

Wahlberechtigte insgesamt	13.958
Wähler/Wählerinnen	9.891
Ungültige Stimmen	227
Gültige Stimmen	9.664
Wahlbeteiligung	70,86 %

	<u>Stimmen</u>	<u>Anteil</u>
Peter van Slooten, SPD	3.131	32,40 %
Dr. Angela Merkel, CDU	3.429	35,48 %
Dr. Marianne Linke, Die Linke.	2.277	23,56 %
Nico Völker, FDP	290	3,00 %
René Gögge, Grüne	215	2,22 %
Dirk Arendt, NPD	293	3,03 %
Michael Adomeit	29	0,30 %

### Zweitstimme

Wahlberechtigte insgesamt	13.958
Wähler/Wählerinnen	9.891
Ungültige Stimmen	217
Gültige Stimmen	9.674
Wahlbeteiligung	70,86 %

	<u>Stimmen</u>	<u>Anteil</u>
SPD	3.196	33,04 %
CDU	2.914	30,12 %
Die Linke.	2.228	23,03 %
FDP	581	6,01 %
Grüne	335	3,46 %
NPD	279	2,88 %
GRAUE	94	0,97 %
MLPD	19	0,20 %
PBC	28	0,29 %

## *Schadstoffmobil wieder auf Tour*

Auf der Grundlage der geltenden „Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern“ wird im Entsorgungsbereich Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile in der Zeit vom 8. bis 13. Oktober 2005 die 2. Schadstoffsammlung aus Haushaltungen im Jahr 2005 durchgeführt.

### *Was wird gesammelt?*

Schadstoffbelastete Abfälle aus Haushalten bis maximal 20 kg bzw. 20 l je Abfallart.

### *Welche Abfälle gehören dazu?*

Farbreste, Farbbehälter mit nicht ausgehärteten Restinhalten, Klebstoffe, Lösungs-, Desinfektions-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Leuchtstoffröhren, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltschemikalien, Körperpflegemittel, Altmedikamente (ohne Verkaufsverpackung), ölverunreinigte Abfälle, Säuren, Laugen, Chemikalien, Spraydosen mit schädlichen Stoffen (z. B. zur Reinigung von Backöfen).

### *Was wird nicht angenommen?*

Feuerlöscher, Gasflaschen, Düngemittel, Altöl und Batterien jeglicher Art (Rücknahmepflicht des Handels), alle Spraydosen und Behältnisse, die mit dem „Grünen Punkt“ versehen sind.

### *Wie müssen die schadstoffbelasteten Abfälle angeliefert werden?*

Möglichst in Originalverpackungen und, soweit erforderlich, in geschlossenen Behältnissen.

### *Wie muss die Abgabe erfolgen?*

Durch direkte Übergabe der Problemabfälle an das Fahrpersonal, um Gefahren für Mensch und Umwelt zu vermeiden.

### *Wer beantwortet noch offene Fragen zur Schadstoffsammlung?*

Der Eigenbetrieb „Zentrum für Abfallwirtschaft Nordvorpommern“ des Landkreises Nordvorpommern  
☎ 038326 46133-56 oder am Schadstoffmobil.

## *Tourenplan der 2. Schadstoffsammlung 2005 - Entsorgungsgebiet Ribnitz-Damgarten*

### Samstag, 8. Oktober 2005

<b>Damgarten</b>	08:30 - 09:15 Uhr	Herderstraße
	09:30 - 10:00 Uhr	August-Bebel-Platz
<b>Ribnitz</b>	10:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Gänsewiese
	11:30 - 12:00 Uhr	Neubaugebiet/EDEKA

### Montag, 10. Oktober 2005

<b>Altheide</b>	10:00 - 10:30 Uhr	Parkplatz an der Gaststätte
<b>Damgarten</b>	15:30 - 15:45 Uhr	Bahnhof
	16:00 - 16:30 Uhr	Buswendeplatz Gymnasium

### Dienstag, 11. Oktober 2005

<b>Dechowshof</b>	10:00 - 10:15 Uhr	Gutshof
<b>Langendamm</b>	10:30 - 10:45 Uhr	Recyclingcontainer
<b>Ribnitz</b>	15:00 - 15:45 Uhr	Markt
<b>Körkwitz</b>	16:00 - 16:15 Uhr	Recyclingcontainer

### Mittwoch, 12. Oktober 2005

<b>Freudenberg</b>	15:30 - 15:45 Uhr	Pflegeheim
<b>Ribnitz</b>	16:15 - 16:45 Uhr	Mittelweg

### Donnerstag, 13. Oktober 2005

<b>Klein Müritz</b>	11:00 - 11:15 Uhr	Ribnitzer Landweg
<b>Hirschburg</b>	11:30 - 15:45 Uhr	Denkmal
<b>Klockenhagen</b>	12:00 - 12:30 Uhr	Recyclingcontainer

